

Arbeitsbeschaffung für Bauten und Renovationen (Kt. Zürich)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **15 (1940)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101305>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeitsbeschaffung für Bauten und Renovationen (Kt. Zürich)

(Korr.) Der Kanton Zürich hat wie in früheren Jahren soeben gestützt auf den Bundesratsbeschluß über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung eine Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten von Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten an Privatbauten erlassen. Die Aktion wird bis Ende 1941 befristet. Falls von den Gemeinden der vorgeschriebene Beitrag geleistet wird, wird die Umbau- und Renovationsaktion auf alle Gemeinden ausgedehnt. Sie kann jederzeit auf bestimmte Arbeitsgattungen eingeschränkt werden, eingestellt und auf Gemeinden mit großer Notlage im Bauhandwerk konzentriert werden. Die erwähnten Beiträge werden gewährt an Umbauten sowie an Instandsetzungs-, Erneuerungs-, Verbesserungs- und Ergänzungsarbeiten in Liegenschaften Privater. Soweit sie nicht von Sonderaktionen bereits Beiträge beziehen, werden in die Umbau- und Renovationsaktion auch die entsprechenden Bauvorhaben gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe einbezogen. Besteht Wohnungsmangel in einer Gemeinde, so werden auch Beiträge an den Umbau von Gebäudeteilen zu Wohnungen gewährt.

Von Unternehmern und Handwerkern in eigenen Liegenschaften durchgeführte betriebseigene Arbeiten erhalten die Beiträge an die Lohnsumme. Die Verordnung nimmt die nachfolgend verzeichneten Arbeiten von der Beitragspflicht aus: der Einbau von Apparaten aller Art, wie Boilern, Kochherden, Kühlschränken, Toiletten, Badewannen, Heizanlagen, fertiger Öfen, wenn ihre Anschaffungskosten mehr als die Hälfte der Gesamtbaukosten betragen. Ferner der Umbau von Gebäudeteilen zu Läden und Wirtschaften, Beleuchtungskörper, Luxusgegenstände und alles sonstige Mobiliar, Luxusbauten. Der Beitrag an ein Objekt wird nur gewährt, wenn die anrechenbare Gesamtaufwandsumme mindestens 500 Fr. beträgt. Es

kommt nur ein neues, nicht früher schon subventioniertes Bauvorhaben oder die Fortsetzung eines begonnenen Bauvorhabens in Frage. Alle Bauvorhaben sind unter Befolgung der vom Bund und Kanton für Notstandsarbeiten aufgestellten Vorschriften und Bedingungen zu vergeben und durchzuführen. Alle auszuführenden Arbeiten müssen Unternehmern und Handwerkern vergeben werden und es ist nicht zulässig, solche unmittelbar von Arbeitslosen ausführen zu lassen. Die Verordnung enthält dann weiter die Bestimmung, daß nur die ortsüblichen Löhne bezahlt werden dürfen, sowie die Verpflichtung, daß die Unternehmer und Handwerker die Gesamtarbeitsverträge einhalten. Unter den Krisenfolgen leidende Betriebe, die Gewähr für preiswerte und sachgemäße Ausführung geben, in angemessenem Verhältnis militärpflichtige Schweizer beschäftigen und infolge Aktivdienstes ihres Inhabers oder ihres Personals gegenüber andern Betrieben benachteiligt wurden, sind in erster Linie zu berücksichtigen. Die ausführenden Betriebe sind zu verpflichten, Lieferfirmen zu bevorzugen, die diesen Grundsätzen gerecht werden. An die Kosten von Arbeiten und Lieferungen öffentlicher Werke, wie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk, werden Bundes- und Kantonsbeiträge nur gewährt, wenn die Wettbewerbsmöglichkeit des privaten Installationsgewerbes gewahrt bleibt. Die Beiträge für solche Bauten werden bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Baukosten gewährt, die vom Bund und Kanton sowie den Gemeinden getragen werden.

Gleichzeitig in Verbindung mit der soeben geschilderten Aktion geht eine weitere für die Verbesserung der Werkstattverhältnisse in gewerblichen und industriellen Betrieben. Diese Aktion erstreckt sich auf Büros, Läden und sonstige Arbeitsräume. Der Beitrag an solche Arbeiten erstreckt sich bis zu 40 Prozent der beitragsfähigen Aufwendungen. fk.

VON MIETERN — FÜR DIE MIETER

Solidarität

In dem Bestreben, neben der ausgedehnten Chronik der Gauner und Übeltäter in der Tagespresse auch die Rubrik des *guten* Beispiels nicht zu vernachlässigen, möchten wir einen Akt von Solidarität erwähnen, der in den heutigen Zeiten besonderer Beachtung wert ist. In der waadtländischen Weinregion von *Cully* am Genfersee ist kürzlich ein Landwirt gestorben, dessen vorausgehende lange Krankheit ihn an der nötigen Arbeit in den Reben verhindert hatte. Daraufhin beschlossen etwa zwanzig seiner Berufsgenossen, am Samstag und Sonntag den Weinberg ihres verstorbenen Kameraden zu besorgen. In einer Periode, wo infolge der Mobilisation den Weinbauern die Zeit besonders knapp bemessen ist, verdient diese Handlungsweise doppelte Anerkennung.

Von der gleichen Gesinnung getragen ist auch das Vorgehen der nichtmobilisierten Mitglieder eines Gesangvereins in *Gland* (Kanton Waadt), die beschlossen haben, Arbeitsschichten zu bilden für die Bestellung der Gärten ihrer zum Grenzdienst einberufenen Vereinskameraden.

Das alles erinnert an ein anderes, ähnliches Beispiel von Solidarität aus dem Welschland. In *Mézières* war von den dortigen zwei Coiffeuren der jüngere mobilisiert worden. Da seine Frau erst eine Aushilfe suchen mußte, blieb das Geschäft einige Tage geschlossen. Daraufhin hat der ältere Kollege, dem so eine Monopolstellung zufiel, den ganzen entsprechenden Zuschuß über seine normalen Einnahmen hinaus der Gattin seines im Militärdienst befindlichen Kollegen überwiesen.

Hat eine Genossenschaft auf gemeinnütziger Grundlage eine „Erneuerung“ notwendig?

Die bekannten Veränderungen in der europäischen Lage haben dazu geführt, daß einer Umwälzung das Wort gesprochen wird. Ja, selbst von Bern kam die Parole für die Umgestaltung des bisherigen Denkens und Handelns. Also

muß auch in unserer ältesten Demokratie nicht alles gehen, wie es sollte. Das heißt, der eidgenössische Grundsatz «Alle für einen und einer für alle» scheint, wenn er überhaupt einmal gehandhabt wurde, verlassen worden zu sein. Oder wenn